

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Seite 1 von 2

Öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans „172 – Brunnenstraße“

Der Bau-, Planungs- und Umweltsenat der Stadt Neumarkt i.d.OPf. hat am 13.09.2022 in öffentlicher Sitzung den Entwurf des Bebauungsplans „172 - Brunnenstraße“ gebilligt und beschlossen, den o.g. Plan nach Maßgabe des § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Das Plangebiet wird begrenzt:

- im Norden: durch den Rennbühlweg
- im Osten: durch die Fl.Nr. 520/5, 520/21 Gem. Labersricht
- im Süden: durch die Brunnenstraße
- im Westen: durch die Fl.Nr. 520/16, 449/13 Gem. Labersricht

Der Geltungsbereich beträgt ca. 0,3 ha und ist im beiliegenden Lageplan dargestellt.



AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Seite 2 von 2

Der Entwurf des Bebauungsplans „172 – Brunnenstraße“ mit Begründung sowie wesentliche bereits vorliegende umweltbezogene Informationen liegen in der Zeit vom

07.10.2022 bis 09.11.2022

im Rathaus I, Stadtplanungsamt, II. Stock, Zimmer 201, während der allgemeinen Parteiverkehrszeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Neben dem Entwurf des Bebauungsplanes mit zugehöriger Begründung werden folgende Gutachten mit ausgelegt:

- PB Consult GmbH, Verkehrsuntersuchung Neumarkt Brunnenstraße, 12.08.2022
- IBAS Ingenieurgesellschaft, Schalltechnische Untersuchung im Rahmen der Bauleitplanung, 05.09.2022
- Spotka Geotechnik, Geotechnischer Bericht Neumarkt, Rennbühlweg 72 – Neubau Kindertagesstätte, 02.11.2021
- Büro Genista, Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Bebauungsplan 172 – Brunnenstraße, 12.08.2022

Während der Auslegungsfrist können schriftlich oder mündlich zur Niederschrift Stellungnahmen abgegeben werden. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

Die Parteiverkehrszeiten lauten:

Montag bis Mittwoch: 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

Donnerstag: 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr, 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Freitag: 8.30 Uhr bis 13.00 Uhr

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht während der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan nach § 3 Abs. 2 S. 2 BauGB unberücksichtigt bleiben können.

Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen sind zusätzlich im Internet unter folgender Internet-Adresse eingestellt:

<https://neumarkt.de/leben-wohnen/bauen-und-wohnen/bebauungsplaene-bauleitplanung/bauleitplaene-im-verfahren/>

Neumarkt i.d.OPf., 27.09.2022

Thomas Thumann
Oberbürgermeister